

BGer 6B 626/2016 vom 21. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_626_2016

FR: TF 6B 626/2016 du 21 juillet 2016

IT: TF 6B 626/2016 del 21 luglio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 3. Juni 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 20. Juni 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Er holte die Gerichtsurkunde auf der Post nicht ab. Darauf wurde ihm die Verfügung mit A-Post zugestellt. Der Kostenvorschuss ging nicht ein. Mit Verfügung vom 24. Juni 2016 wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 12. Juli 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Gemäss Sendungsverfolgung hat der Beschwerdeführer die Verfügung in Empfang genommen. Auch innert der Nachfrist ging der Vorschuss nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.